



## **Stellungnahme des AOK-Bundesverbandes Anhörung des Ausschusses für Inneres und Heimat am 09.10.2023**

**Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Onlinezugangs-  
gesetzes sowie weiterer Vorschriften zur Digitalisierung  
der Verwaltung (OZG-ÄndG)**  
**Bundestags-Drucksache 20/8093**

**Stand: 29.09.2023**

AOK-Bundesverband  
Rosenthaler Str. 31  
10178 Berlin  
Tel: 030 34646-2299  
info@bv.aok.de

**AOK-Bundesverband  
Die Gesundheitskasse.**

## Inhaltsverzeichnis

<b>I. Zusammenfassung.....</b>	<b>3</b>
<b>II. Stellungnahme zu einzelnen Regelungen des Gesetzentwurfs.....</b>	<b>6</b>
<b>Artikel 1 Änderungen des Onlinezugangsgesetzes.....</b>	<b>6</b>
Nr.1, § 1 Anwendungsbereich.....	6
Nr. 1 § 1a Portalverbund für digitale Verwaltungsleistungen.....	7
Nr. 2 § 2 Begriffsbestimmungen.....	8
Nr. 3 § 3 Nutzerkonten, Identifizierung und Authentifizierung.....	9
Nr. 3 § 3a Beratungsangebot im Portalverbund.....	11
Nr. 3 § 3b Veröffentlichung von Standards .....	12
Nr. 4 § 4 Elektronische Abwicklung von Verwaltungsverfahren.....	13
Nr. 6 § 6 Kommunikationsstandards .....	14
Nr. 7 § 7 Nutzerfreundlichkeit und Barrierefreiheit .....	15
Nr. 8 § 8 Rechtsgrundlagen der Datenverarbeitung in Nutzerkonten und zu Identifizierungszwecken .....	16
Nr. 9 § 8a Rechtsgrundlage der Datenverarbeitung in einem Onlinedienst .....	18
Nr. 10 § 9 Bekanntgabe des Verwaltungsaktes.....	19
Nr. 11 § 9a Grundsätze der elektronischen Abwicklung über Verwaltungsportale.....	20
Nr. 12 § 10 Datenschutzcockpit.....	21
Nr. 14 § 13 Übergangsregelungen zu § 3.....	22
<b>Artikel 2 Änderung des E-Government Gesetzes.....</b>	<b>23</b>
Nr. 8 § 5 Nachweisabruf, Nachweiserbringung .....	24
Nr. 8 § 6 Ende-zu-Ende-Digitalisierung .....	26
<b>Artikel 3 Änderung des Gesetzes über die Verbindung der informationstechnischen Netze des Bundes .....</b>	<b>27</b>
Nr. 1 § 3 Datenaustausch .....	27
<b>Artikel 4 Änderung des SGB I.....</b>	<b>28</b>
§36a Elektronische Kommunikation.....	28

## I. Zusammenfassung

Mit dem Onlinezugangsgesetz (OZG) wurde 2017 das Ziel verfolgt, Prozesse der öffentlichen Verwaltung des Bundes und der Bundesländer zu digitalisieren. Bürgerinnen, Bürger und Unternehmen sollen so schnell, effizient und nutzerfreundlich Verwaltungsleistungen in Anspruch nehmen können. Bund, Länder und Kommunen wurden daher verpflichtet, bis Ende 2022 ihre Verwaltungsleistungen auch elektronisch anzubieten. Mit dem geplanten OZG-Änderungsgesetz soll diese Umsetzung verwaltungsübergreifend beschleunigt werden.

Das Ziel der Modernisierung, Digitalisierung und Vernetzung des Verwaltungshandelns wird von der AOK-Gemeinschaft ausdrücklich unterstützt und befürwortet. Die gesetzlichen Kranken- und Pflegekassen, so auch die AOKs, verfügen bereits heute über etablierte, volldigitale, vernetzte Kommunikationsprozesse mit ihren Kunden. Diese umfassen eine Vielzahl von Verwaltungsleistungen sowohl im bilateralen Verhältnis mit ihren Versicherten in Bezug zu Antragsstellung und Übermittlung von elektronischen Daten/Informationen (z. B. bei der Krankmeldung oder der Beantragung/ Überprüfung der Familienversicherung) als auch im Verhältnis zu Unternehmen und Leistungserbringern über diverse Datenaustausch-/abruftverfahren (z. B. Arbeitgebermeldeverfahren für Beschäftigte (DEÜV)). Damit interagieren sowohl die Versicherten als auch die übrigen Kunden mit ihrer jeweiligen AOK bereits heute unmittelbar auf digitalem Weg. Diese etablierten Strukturen gilt es zu erhalten.

Für einen Teil der GKV-Leistungen besteht für Versicherte bereits heute die Möglichkeit, den Zugangsweg über das im Rahmen des OZG geschaffene Bundesportal zu wählen. Grundlage hierfür ist ein vom Bundesministerium für Gesundheit (BMG) definierter Leistungskatalog (Leika). Durch Verlinkung zu den entsprechenden Leistungen ist hier eine Verbindung zu den Portalen der Kassen gewährleistet. Damit wurden sowohl der Leistungskatalog als auch der Anschluss an das Bundesportal von den Kranken-/Pflegekassen fristgerecht umgesetzt.

Bei der Auswahl der Leistungen muss unbedingt der Nutzen sowie die Verständlichkeit für die Versicherten/Bürger und für die Verwaltung im Vordergrund stehen, damit das Portal am Ende eine hohe Akzeptanz erfährt. Daher muss zwingend eine direkte Einbindung der Krankenkassen in die Ausgestaltung der Prozesse und die Auswahl der Leikas erfolgen.

Neben den bestehenden, gut funktionierenden und vielfach genutzten Kommunikationswegen wird durch das OZG ein zusätzlicher Kanal für Versicherte/Bürger und Unternehmen/Organisationen geschaffen, sich an „ihre“ Kranken-/Pflegekasse zu wenden. Im Sinne einer modernen, nutzerfreundlichen und effektiven Verwaltung ist dieses Vorhaben grundsätzlich nachvollziehbar und zu begrüßen.

Der Gesetzentwurf des OZG-Änderungsgesetzes sieht vor, die Kranken- und Pflegekassen zu einer unmittelbaren Anbindung unter Nutzung des angebotenen Postfaches an das Bürger-/Organisationskonto zu verpflichten. Problematisch an dieser Stelle ist, dass das für eine solche Anbindung erforderliche Schutzniveau zum Schutz der in den Verfahren tangierten Sozial-/Gesundheitsdaten mit der derzeitigen

gen Ausgestaltung nicht gewährleistet wird. Das Vorhaben konterkariert damit sowohl den Datenschutz als auch das über viele Jahre aufgebaute Vertrauen in die sicheren digitalen Angebote der Kranken- und Pflegekassen. Vor diesem Hintergrund steht die AOK-Gemeinschaft dieser Direktanbindung zum jetzigen Zeitpunkt sehr kritisch bis ablehnend gegenüber.

Da die AOK-Gemeinschaft bereits einen hohen Digitalisierungsgrad aufweist, sollte eine direkte Anbindung der Kranken- und Pflegekassen an das Bundesportal erst zu einem späteren Zeitpunkt weiter diskutiert werden. Zuvor sind die Kranken- und Pflegekassen zwingend in die Abstimmungsprozesse einzubinden, damit sie ihre Expertise und ihre Erfahrungen und die GKV-spezifischen Belange einbringen können. Hierzu gehört beispielsweise die Sicherstellung des bereits angesprochenen notwendigen hohen Schutzniveaus für die Sozialdaten, die weitere Nutzung der bis 2024 bereitzustellenden digitalen Identitäten oder bereits vorhandene Prozesse mit Verwaltungen. Im Sinne der Nutzerfreundlichkeit (Once only) und des Investitionschutzes ist eine Einbindung der Kranken- und Pflegekassen unerlässlich und dient dem übergeordneten Ziel, bisher aufgebaute und für die Funktionalität des Systems der sozialen Sicherung notwendigen Prozesse nicht zu konterkarieren.

Zielführend im Sinne des OZG ist auch die perspektivische Einführung eines Onlinedienstes. Dieser unterstützt das elektronische Ausfüllen von Formularen für Verwaltungsleistungen, die Vorlage dieser Daten an die zuständige Verwaltung und die Übermittlung der elektronischen Unterlagen an die Nutzenden. Neben dem Informationsaustausch ist auch eine automatisierte Weitergabe von Informationen zwischen den beteiligten Behörden vorgesehen. Abweichend von den Prozessen der öffentlichen Verwaltung ist die damit einhergehende Vereinheitlichung von Formularen in Bezug auf die Anbindung der Kranken-/Pflegekassen allerdings unter wettbewerblichen Gesichtspunkten zu betrachten.

Nicht nachvollziehbar ist hingegen die vorgesehene Regelung, dass zukünftig ausschließlich per Rechtsverordnung der Bundesregierung festgelegt werden soll, welche Verwaltungsleistungen zu digitalisieren sind. Die Kranken- und Pflegekassen weisen bereits einen sehr hohen Digitalisierungsgrad der Verwaltungsvorgänge und Verwaltungsleistungen für ihre Kunden auf und bauen diesen stetig aus. Zudem gehen die Beratungspflichten der Kranken- und Pflegekassen über ein bloßes Angebot von Onlineservices hinaus. Den Bedürfnissen der Versicherten und den Besonderheiten der AOKs/der verschiedenen Kassenarten mit einer Bestimmung umzusetzender Verwaltungsleistungen per Rechtsverordnung in keiner Weise Rechnung getragen. Daher darf die Autonomie der Selbstverwaltung bei Onlineangeboten nicht durch Rechtsverordnungen eingeschränkt werden, sondern die Entscheidung über die Digitalisierung weiterer Leistungen muss in der Entscheidungshoheit der GKV in Verbindung mit der Benehmensherstellung mit dem BMG verbleiben.

Die AOK-Gemeinschaft unterstützt eine gemeinsame Nutzung von Bürger-/Organisationskonten unter der Voraussetzung, dass

- die digitalen Identitäten erhalten bleiben und genutzt werden können,
- eine Verknüpfung mit den Nutzerkonten der Kranken- und Pflegekassen erfolgen kann,
- bestehende Prozesse nicht konterkariert werden,
- die Servicequalität erhalten bleibt,

- ein hohes Schutzniveau bei der Weiterleitung vom Bürgerportal zu den Leistungsangeboten der Kassen gewährleistet wird (Once only),
- die Wettbewerbsfähigkeit der Kranken-/Pflegekassen nicht beeinträchtigt wird und
- die technischen Voraussetzungen mit einem vertretbaren Aufwand umzusetzen sind.

## **II. Stellungnahme zu einzelnen Regelungen des Gesetzentwurfs**

### **Artikel 1 Änderungen des Onlinezugangsgesetzes**

#### **Nr.1, § 1 Anwendungsbereich**

##### **I Inhalt**

Der Anwendungsbereich des Onlinezugangsgesetzes wird auf alle Verwaltungsleistungen der öffentlichen Stellen des Bundes sowie der bundesunmittelbaren Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts, der Länder, einschließlich der Gemeinden und Gemeindeverbände sowie der sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden juristischen Personen des öffentlichen Rechts erweitert.

#### **II Stellungnahme AOK**

Mit der Ausweitung des Gültigkeitsbereiches sind auch die gesetzlichen Kranken- und Pflegekassen sowie die gesamte Sozialversicherung unmittelbar vom OZG betroffen. Nachvollziehbar ist, dass auch im Bereich des OZG Klarheit für die praktische Umsetzung geschaffen wird. Eine vergleichbare Regelung gibt es bereits in § 1 Abs. 1 EGovG.

## **Nr. 1 § 1a Portalverbund für digitale Verwaltungsleistungen**

### **I      Inhalt**

Bund und Länder werden verpflichtet, ihre Verwaltungsdienstleistungen auch elektronisch über Verwaltungsportale anzubieten. Diese Portale sollen zu einem Portalverbund verknüpft werden, um einen medienbruch- und barrierefreien Zugang für die Nutzenden zu garantieren.

Mittels eines Suchdienstes im Verwaltungsportal des Bundes sollen Leistungen, die im Portalverbund angeboten werden, vereinfacht gefunden werden können.

### **II      Stellungnahme AOK**

Grundsätzlich spricht nichts gegen einen derartigen Portalverbund für digitale Verwaltungsleistungen. Allerdings bedarf es hier einer genauen Definition der in den Portalverbund einzubeziehenden Verwaltungsportale. Zudem bedarf es einer stringenteren gesetzlichen Regelung, unter welchen Voraussetzungen, in welcher Form und unter Berücksichtigung welcher Standards die existierenden Portale zu vernetzen sind. Dabei sind auch die Besonderheiten aller Beteiligten zu berücksichtigen. Für die verschiedensten Prozesse der Kranken- und Pflegekassen (GKV) existieren derartige Vorgaben, wie z. B. für den Betrieb der Telematikinfrastruktur (TI), der elektronischen Patientenakten (ePA), diverser Datenabruf-/Austauschverfahren, usw. Hier hat die GKV bereits einen hohen Standard in Verbindung mit entsprechenden digitalen Identitäten und Authentifizierungslösungen geschaffen und etabliert, die zudem ein hohes Schutzniveau für die hochsensiblen Sozialdaten bieten. Dieser Standard darf durch den Portalverbund und die Verpflichtung, digitale Verwaltungsleistungen über die Bürger-/Organisationskonten anzubieten bzw. in Anspruch zu nehmen, nicht konterkariert werden.

Gleichartige Standards/Vorgaben sollten daher auch für Bundes- und Landesverwaltungen gelten bzw. geschaffen werden.

Daneben wird davon ausgegangen, dass Versicherte der GKV auch in naher Zukunft eher die Plattformen der Kranken-/Pflegekassen, das heißt, der AOK-Gemeinschaft nutzen werden und nicht unbedingt die Verwaltungsportale von Bund und Ländern.

Die Schaffung eines Portalverbundes wird unter den beschriebenen Prämissen unterstützt.

## **Nr. 2 § 2 Begriffsbestimmungen**

### **I      Inhalt**

Es erfolgt die Definition zentraler Komponenten wie „Nutzerkonto“, „Postfach“, „Onlinedienst“ sowie „Behörde“.

### **II     Stellungnahme AOK**

Mit der vorgesehenen Ergänzung des Wortes „Elektronische“ in § 2 Absatz 3 sollen mit der Formulierung „elektronische Verwaltungsleistung“ die Verwaltungsleistungen beschreiben werden, die digital angeboten werden sollen. In der Folge sollte deshalb im weiteren Sprachgebrauch des Gesetzesentwurfes konsequent von „elektronischen Verwaltungsleistungen“ gesprochen werden. Andernfalls kann auch gänzlich auf die Ergänzung verzichtet werden.

## **Nr. 3 § 3 Nutzerkonten, Identifizierung und Authentifizierung**

### **I Inhalt**

Die Identifizierung und Authentifizierung für die Inanspruchnahme digitaler Verwaltungsleistungen im Portalverbund erfolgt über das zentrale Bürgerkonto. Der Identitätsnachweis der Nutzenden wird mittels Personalausweis, eID, Aufenthaltstitel oder eines anderen, in der EU anerkannten, elektronischen Identifizierungsmittels erbracht. Die Nutzung dieses Kontos ist für Bürgerinnen und Bürger freiwillig.

Öffentliche Stellen, die Verwaltungsleistungen im Portalverbund anbieten, müssen verpflichtend das einheitliche Organisationskonto nutzen. Die Identifizierung erfolgt hier durch ein sicheres Verfahren nach § 87a Abs. 6 der Abgabeordnung oder ein anderes in der EU anerkanntes elektronisches Identifizierungsmittel. Fünf Jahre nach Inkrafttreten muss ein elektronisches Identifizierungsmittel mit dem Schutzniveau „hoch“ genutzt werden.

### **II Stellungnahme AOK**

Grundsätzlich erfolgt die Kommunikation und die Bereitstellung von Verwaltungsleistungen der Kranken-/Pflegekassen über die eigenen Portale, die sogenannten Online-Geschäftsstellen. So hält die AOK-Gemeinschaft derartige digitale Angebote sowohl für ihre Versicherten als auch für ihre Firmenkunden vor.

Um für diese Online-Angebote eine sichere Identifizierung/Authentifizierung mit dem für Sozialdaten erforderlichen Schutzniveau sicherzustellen, haben die Kranken-/Pflegekassen entsprechende digitale Identitäten und Authentifizierungsmöglichkeiten geschaffen. Fraglich ist daher, wie sich die Nutzerkonten des Bundes (Bürgerkonten und Organisationskonten) mit diesen digitalen Identitäten und dem dazu aufgebauten Identitätsmanagementsystem verknüpfen lassen und das notwendige hohe Schutzniveau erhalten bleibt.

Ermöglicht werden soll, dass Nutzer Angaben zu gestellten Anträgen nach Antragsstellung korrigieren, ergänzen und Nachfragen zum Verfahrensstand stellen können. Umgekehrt sollen Behörden Nachfragen über das Nutzerkonto an den Nutzer stellen können. Die Kommunikation ist dabei auf einen konkreten Vorgang bezogen. Die Nutzerkonten sollen schrittweise zu einem vollumfänglichen Kommunikationsmittel ausgebaut werden.

Im Falle der Kommunikation mit den Kranken-/Pflegekassen (Stichwort: Verlinkung der Leikas) erfolgt die Identifizierung/Authentifizierung derzeit erst nach Absprung aus dem Bundesportal. Wird diese Variante beibehalten, kann der Schutz der Sozialdaten mit dem Schutzniveau hoch weiterhin problemlos sichergestellt werden. Mit der nun vorgesehenen Anbindung und dem Festhalten am OnceOnly-Prinzip ist bereits beim Aufruf von Verwaltungsleistungen der Kranken-/Pflegekassen über das Bundeskonto das notwendige Schutzniveau zu gewährleisten. Nur damit kann die

avisierte Nutzerfreundlichkeit geboten werden. Die Sicherstellung der Interoperabilität und des notwendigen Schutzniveaus kann nicht ausschließlich die Aufgabe der die Leistung anbietenden Verwaltung, hier der Kranken-/Pflegekassen, sein. Eine gemeinsame Lösung, die allen Belangen des Datenschutzes Rechnung trägt, ist für den Erfolg der Bürger- und Organisationskonten sowie des Portalverbundes unabdingbar.

Auch vor dem Hintergrund, dass die Kranken-/Pflegekassen bereits erhebliche Mittel aufgebracht haben, müssen die bereits bestehenden Funktionalitäten und Portale im Sinne des Investitionsschutzes erhalten bleiben.

## **Nr. 3 § 3a Beratungsangebot im Portalverbund**

### **I      Inhalt**

Bund und Länder stellen eine fachunabhängige und barrierearme Beratung für die Wahrnehmung der elektronischen Verwaltungsleistungen zur Verfügung. Diese hierfür eingesetzte Stelle darf die für die Erfüllung der Aufgaben benötigten Daten verarbeiten.

### **II     Stellungnahme AOK**

Die Kranken-/Pflegekassen stellen ihren Kunden bereits heute ein umfangreiches abgestimmtes und spezifisches Informations- und Beratungsangebot zur Verfügung, das weit über das hier beschriebene Ansinnen (allgemeine fachunabhängige, barrierearme Beratung) hinausgeht. Dieses Angebot muss vor dem Hintergrund des gesetzlichen Auftrages und der sehr fachspezifischen Sachverhalte ausschließlich der GKV vorbehalten bleiben. Eine Einbindung der GKV-Verfahren in die allgemeine Beratung scheidet daher aus.

## **Nr. 3 § 3b Veröffentlichung von Standards**

### **I Inhalt**

Das Bundesministerium des Innern und für Heimat oder die von ihm beauftragte Stelle veröffentlicht in strukturierter Form digital an zentraler Stelle die im Anwendungsbereich des Onlinezugangsgesetzes von Bund und Ländern angewendeten Standards.

### **II Stellungnahme AOK**

Die Regelung wird grundsätzlich begrüßt, allerdings sind mit Blick auf die technische Umsetzung und die dabei zu harmonisierenden technischen Strukturen von Verwaltung und GKV entsprechend ausreichende Umsetzungsfristen einzuplanen, da Änderungen hier in der Regel hochkomplexe IT-Projekte bedingen. Diese können im Bereich der GKV schnell Kosten verursachen, die Beitragssatzrelevanz nach sich ziehen und die zudem in den gebotenen Haushaltsplanungen noch nicht berücksichtigt wurden.

## **Nr. 4 § 4 Elektronische Abwicklung von Verwaltungsverfahren**

### **I      Inhalt**

Bei der Bereitstellung der IT-Komponenten soll dort, wo es technisch möglich und wirtschaftlich ist, Open-Source-Software vorrangig eingesetzt werden.

### **II     Stellungnahme AOK**

Der wirtschaftliche Umgang mit Investitionen ist zwar wünschenswert, jedoch birgt die Nutzung von Open-Source-Software anderweitige Schwierigkeiten. Zu nennen ist hier die meist schleppende oder gar fehlende Aktualisierung bzw. Anpassung an neuartige Technologien und Hardware.

Ferner gehören die Kranken-/Pflegekassen in großem Umfang zur kritischen Infrastruktur, so dass sie entsprechende Richtlinien des BSI zu Sicherheitsstandards einhalten müssen. In Anbetracht dieser Tatsache ist die Nutzung von Open-Source-Software eher problematisch.

## **Nr. 6 § 6 Kommunikationsstandards**

### **I      Inhalt**

Für die Anbindung von Verwaltungsverfahren legt das Bundesministerium des Innern und für Heimat durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates die technischen Kommunikationsstandards fest.

### **II     Stellungnahme AOK**

Im Rahmen der Festlegung von Standards für die entsprechenden Verwaltungsverfahren sind die Betroffenen frühzeitig einzubinden. Entsprechende Fristen für die Umsetzung der Kommunikationsstandards müssen zudem berücksichtigt werden (siehe auch Stellungnahme zu Artikel 1 Nr. 3, § 3b - Veröffentlichung von Standards).

## **Nr. 7 § 7 Nutzerfreundlichkeit und Barrierefreiheit**

### **I      Inhalt**

Durch geeignete Maßnahmen stellen der Bund und die Länder die Nutzerfreundlichkeit sowie die intuitive Bedienbarkeit des Zugangs zu elektronischen Verwaltungsleistungen sicher.

### **II      Stellungnahme AOK**

Die Regelung wird begrüßt.

## **Nr. 8 § 8 Rechtsgrundlagen der Datenverarbeitung in Nutzerkonten und zu Identifizierungszwecken**

### **I Inhalt**

Der Abschnitt schafft eine Rechtsgrundlage zur Datenverarbeitung in den Nutzerkonten sowie zu Identifizierungszwecken. Elektronische Dokumente können damit zukünftig auf Veranlassung des Nutzers hin an das Nutzerkonto übertragen, gespeichert und dort verarbeitet werden.

Auch eine dauerhafte Speicherung der Identitätsdaten ist zulässig, sofern diese jederzeit durch den Nutzer wieder gelöscht werden können.

### **II Stellungnahme AOK**

Der AOK-Bundesverband lehnt die Anbindung der Portale der Kranken- und Pflegekassen an das Bürgerportal grundsätzlich ab (siehe Postfachfunktion).

Sofern an dem Vorhaben festgehalten wird, sind entsprechende Voraussetzungen zu schaffen:

- Die Kranken-/Pflegekassen müssen ebenfalls entsprechende Informationen aus dem Nutzerkonto und zu den Identitäten verarbeiten dürfen. Nach unserem Verständnis zählen zu diesen Daten auch die Einwilligungserklärungen, Zustellungsinformationen (Historie) usw. Daher ist es notwendig, dass diese Aufgabe in die Liste der Zwecke in § 284 Abs. 1 SGB V aufgenommen wird, zu denen die Kranken-/Pflegekassen nach § 67 Abs. 2 SGB X Sozialdaten erheben und speichern dürfen.
- Um die Navigation aus den Nutzerkonten des Bundes zu den Anwendungen der Kranken-/Pflegekassen zu ermöglichen, muss über alle Beteiligten hinweg ein einheitlicher Identifier geführt werden. Diese Zuordnungskriterien sind verpflichtend, z. B. in die Versichertenstammdaten der Kranken-/Pflegekassen aufzunehmen und über ein geeignetes sicheres Verfahren eineindeutig und aktuell den Kranken-/Pflegekassen zur Verfügung zu stellen.

Nur damit kann eine eineindeutige Identifikation und Zuordnung der Daten sichergestellt werden. Den Verfahrensbeteiligten muss zudem eine ausreichende Frist eingeräumt werden, damit sie bereits vorhandene Identitäten/Stammdaten entsprechend ergänzen können. Außerdem sollten die Voraussetzungen des Registermodernisierungsgesetzes (RegMoG) erfüllt sein (z. B. BürgerID als Identifier für das Bürgerkonto), damit das hohe Schutzniveau bei der Identifizierung/Authentifizierung über das Bürger-/Organisationskonto für die hier betroffenen Sozialdaten sichergestellt werden kann. Nur so kann bei Vorhandensein eines Kontos gewährleistet werden, dass bei OZG-Verfahren mit Kranken-/Pflegekassenbezug ein Wechsel (Once only) zwischen den verschiedenen Konten möglich ist und die Bürger aus der digitalen Identität des Gesundheitswesens in das Bürgerkonto wechseln können und umgekehrt.

Zur Vervollständigung der Identitätsmerkmale kann idealerweise auch die Krankenversicherungsnummer nach § 290 SGB V in die Liste der in § 8 Nr. 1 OZG aufgezählten Daten aufgenommen werden.

- Ferner sollten die Kranken-/Pflegekassen Daten der Bürger-/Organisationskonten verfahrensbezogen nutzen bzw. Daten einstellen können.

## **Nr. 9 § 8a Rechtsgrundlage der Datenverarbeitung in einem Onlinedienst**

### **I      Inhalt**

Zur Unterstützung bei der Inanspruchnahme einer elektronischen Verwaltungsleistung können die erforderlichen Daten zukünftig in einem Onlinedienst zwischengespeichert werden. Die Daten sind in der Regel nach dem Ablauf von 30 Tagen automatisch zu löschen.

### **II     Stellungnahme AOK**

Derartige Online-Dienste werden bereits in den Portalen der Kranken-/Pflegekassen angeboten, allerdings mit abweichenden Löschmodalitäten. Diese gilt es zu harmonisieren. In jedem Fall ist aber sicherzustellen, dass im Rahmen der Löschung der Daten lediglich eine Information in das entsprechende Postfach des Kontos zu stellen ist. Ein Versand der Löschinformation per Brief ist im Sinne medienbruchfreier Prozesse zu vermeiden.

## **Nr. 10 § 9 Bekanntgabe des Verwaltungsaktes**

### **I      Inhalt**

Sofern Nutzer des einheitlichen Organisationskontos der elektronischen Bekanntmachung über das Postfach nicht widersprechen, gilt die Zustimmung als erteilt.

### **II      Stellungnahme AOK**

Diese Verfahrensweise ist aus Sicht der AOK-Gemeinschaft grundsätzlich nicht zu beanstanden, allerdings muss diese Information im Portalverbund allen Beteiligten zugänglich sein bzw. „geteilt“ werden.

## **Nr. 11 § 9a Grundsätze der elektronischen Abwicklung über Verwaltungsportale**

### **I      Inhalt**

Die Schriftformerfordernis entfällt bei der Abwicklung elektronischer Verwaltungsleistungen über ein Verwaltungsportal, sofern der Nutzer einen Identitätsnachweis erbracht hat und ihm vor Abgabe einer Erklärung die Möglichkeit eingeräumt wird, diese auf Vollständigkeit und Richtigkeit zu prüfen. Zudem muss eine Kopie der Erklärung auf Abruf zur Verfügung stehen.

Behörden steht im Gegenzug das elektronische Behördensiegel zur Verfügung.

### **II      Stellungnahme AOK**

Grundsätzlich wird der Verzicht der Schriftform zugunsten elektronischer, medienbruchfreier Prozesse begrüßt. Die beschriebenen Änderungen zum Schriftformerfordernis haben allerdings weitreichende Konsequenzen auf eine Vielzahl von Prozessen der Kranken-/Pflegekassen, wenn z. B. mehrere Parteien am Prozess der Bewilligung und Abrechnung von Leistungen beteiligt sind, wie z. B. bei der häuslichen Krankenpflege, sonstigen Pflegeleistungen oder der Hilfsmittelversorgung.

Zudem sind die Widerspruchsverfahren bei den Kranken-/Pflegekassen zu berücksichtigen und damit das Verwaltungsverfahrensrecht (SGB X) entsprechend anzupassen, wie mit dem Referentenentwurf eines Fünften Gesetzes zur Änderung verwaltungsverfahrensrechtlicher Vorschriften vorgesehen. Die dort vorgesehenen Änderungen sind Voraussetzung für eine weitgehend erfolgreiche Umsetzung des hier beschriebenen Vorhabens.

## **Nr. 12 § 10 Datenschutzcockpit**

### **I      Inhalt**

Die Einrichtung eines Datenschutzcockpits ist vorgesehen.

### **II      Stellungnahme AOK**

Die Regelung ist aus Sicht der AOK-Gemeinschaft sinnvoll, allerdings bleibt offen, wie hier der Austausch zwischen den einzelnen Stellen erfolgen soll.

## **Nr. 14 § 13 Übergangsregelungen zu § 3**

### **I      Inhalt**

Während der Übergangsfrist kann die Identifizierung und Authentifizierung der Nutzer im Portalverbund auch über die bisherigen Nutzerkonten der Länder oder eines Fachportals erfolgen.

Für Verwaltungsleistungen, die lediglich das Vertrauensniveau „substanziell“ erfordern, genügt im Übergangszeitraum ein elektronisches Identifizierungsmittel, welches das Sicherheitsniveau „substanziell“ aufweist.

### **II      Stellungnahme AOK**

Da in den Verwaltungsverfahren im Bereich der Kranken-/Pflegekassen mit Sozial- und Gesundheitsdaten gearbeitet wird, ist in jedem Fall ein hohes Schutzniveau erforderlich. Die Kranken-/Pflegekassen sind verpflichtet, dieses Schutzniveau einzuhalten. Da während der Übergangsfrist lediglich ein substanzielles Schutzniveau sichergestellt werden kann, ist eine Umsetzung für die AOK-Kranken-/Pflegekassen derzeit ausgeschlossen.

Auch ist eine Umsetzung/Verknüpfung der AOK-Kranken-/Pflegekassenportale mit den Bürgerkonten bzw. den Organisationskonten entsprechend der Anforderungen an die digitalen Identitäten für die Telematikinfrastruktur aufgrund des akzeptierten substanziellen Schutzniveaus derzeit ebenfalls nicht möglich.

Grundsätzlich kann eine Anbindung der Kranken-/Pflegekassenportale auch nach der Übergangsfrist nur erfolgen, wenn das erforderliche hohe Schutzniveau sichergestellt wird (Vergleiche hierzu auch Ausführungen zu Artikel 1 § 1, § 3 und § 8).

## **Artikel 2 Änderung des E-Government Gesetzes**

### **Nr. 5 § 3 Information zu Behörden und über ihre Verfahren in öffentlich zugänglichen Netzen**

#### **I Inhalt**

Die obersten Bundesbehörden stellen nach dem vom IT-Planungsrat beschlossenen Standard allgemeine Leistungsinformationen zur Verfügung. Darunter fallen Leistungszuschnitte und -beschreibungen sowie Prozess- und Datenfeldinformationen.

#### **II Stellungnahme AOK**

Sofern die Umsetzung der Anbindung/Verknüpfung der Bürger-/Organisationskonten an die Portale der Kranken-/Pflegekassen erfolgen muss, ist eine Beteiligung bei der Erarbeitung der Standards notwendig, um mit Blick auf die unterschiedlichen gesetzlichen Vorgaben und Besonderheiten und die Belange aller Beteiligten berücksichtigen zu können. Zudem sind bei Änderung an etablierten Standards entsprechende Umsetzungsfristen für die Beteiligten einzuplanen (siehe hierzu auch Kommentierung zur Artikel 1 Nr. 3, § 3b Veröffentlichung von Standards).

## **Nr. 8 § 5 Nachweisabruf, Nachweiserbringung**

### **I Inhalt**

Der Nachweisabruf kann, sofern der Nachweis in elektronischer Form vorliegt, zukünftig automatisiert erfolgen. Die Voraussetzungen hierfür sind, dass der Abruf zur Erfüllung der Aufgabe der nachweisanfordernden Stelle erforderlich ist und die nachweisanfordernde Stelle den Nachweis auch aufgrund anderer Rechtsvorschriften beim Antragsteller erheben dürfte.

Vor der Verwendung des Nachweises wird dem Antragssteller außerdem die Möglichkeit eingeräumt, diesen vorab einzusehen und zu entscheiden, ob er verwendet werden soll.

### **II Stellungnahme AOK**

Alle im Zusammenhang mit der Auswahl des Nutzers stehenden Informationen zur Verwendung von Nachwiesen oder bekannten Daten/Informationen sind gemeinsam mit der „Weiterleitung“ dem jeweiligen Verfahrensbeteiligten zu übermitteln oder aber dem Beteiligten zur Abfrage/Nutzung bereitzustellen. Ohne diese Informationen können die Kranken-/Pflegekassen die über die Bürger-/Organisationskonten in ihren Anwendungen eingehenden elektronischen Verwaltungsleistungen nicht rechtskonform abwickeln.

Unklar ist:

- wie und wo die Informationen hinterlegt sind,
- welches die ausstellende Behörde ist, die die Daten zur Verfügung stellen kann und
- welche Behörde am elektronischen Verfahren für diesen Prozess teilnimmt.

Schwierigkeiten sehen wir auch in der wachsenden Anzahl der Abrufe. Vor diesem Hintergrund ist sicherzustellen, dass die technischen Voraussetzungen für die geplanten (synchronen) Abrufverfahren geschaffen werden und die genutzten Systeme miteinander harmonisieren. Das Abrufverfahren zur Adressvalidierung mit den Meldebehörden zwischen den Kranken-/Pflegekassen und den Melderegistern, das sich derzeit in der Umsetzung befindet, stellt alle Beteiligten diesbezüglich bereits vor sehr große Herausforderungen. Die hier gesammelten Erfahrungen sollten bei der Umsetzung der OZG-Anforderungen unbedingt berücksichtigt werden.

Die Nutzung der Wirtschafts-Identifikationsnummer nach § 139c AO als bundeseinheitliche Wirtschaftsnummer nach § 2 Absatz 1 Unternehmensbasisdatenregistergesetz (UBRegG) für Unternehmen als Pendant zur Identifikationsnummer für natürliche Personen ist im Rahmen der Umsetzung der OZG-Vorgaben folgerichtig. Auch hier ist es notwendig, dass die Kranken-/Pflegekassen, sofern sie die Bürger-/Organisationskonten bedienen müssen, die Wirtschafts-Identifikationsnummer bei den

Unternehmen (Arbeitgeber, Zahlstellen usw.), mit denen sie zusammenarbeiten erheben und in ihren Beständen speichern dürfen. An einer entsprechenden Regelung fehlt es bis dato.

## **Nr. 8 § 6 Ende-zu-Ende-Digitalisierung**

### **I      Inhalt**

Die Frist für die Ende-zu-Ende Digitalisierung wesentlicher elektronischer Verwaltungsleistungen des Bundes wird auf fünf Jahre nach Inkrafttreten des Gesetzes festgelegt. Die Umsetzung und die Auswirkungen werden ebenfalls nach Ablauf des fünften Jahres nach Inkrafttreten durch das Bundesministerium des Innern und für Heimat evaluiert. Der Evaluationsbericht wird dem Bundestag vorgelegt. Das Bundesministerium wird außerdem ermächtigt festzulegen, welche Verwaltungsleistungen zukünftig vollständig elektronisch abzuwickeln sind.

### **II      Stellungnahme AOK**

Die Kranken-/Pflegekassen halten bereits eine Vielzahl volldigitaler Verfahren vor, zudem erweitern sie dieses Angebot gegenüber ihren Kunden stetig. Sofern die vorgesehene Festlegung von volldigital umzusetzenden Verfahren durch Rechtsverordnung perspektivisch auch Verfahren der Kranken-/Pflegekassen betreffen soll, sind diese bzw. ihre Verbände in die Entscheidung einzubeziehen. Zudem sind auch hier entsprechende Vorlaufzeiten für die Umsetzung einzuplanen (Siehe auch Ausführungen zu Artikel 1 Nr. 3, § 3b Veröffentlichung von Standards).

## **Artikel 3 Änderung des Gesetzes über die Verbindung der informationstechnischen Netze des Bundes**

### **Nr. 1 § 3 Datenaustausch**

#### **I Inhalt**

Der Datenaustausch zwischen dem Bund und den Ländern erfolgt über das Verbindungsnetz oder andere Netze des Bundes, die einen entsprechend notwendigen Sicherheitsstandard aufweisen.

Das Bundesministerium des Innern und für Heimat wird außerdem ermächtigt festzulegen welche anderen Netze dies sind und welche IT-Sicherheitsstandards für diese gelten.

#### **II Stellungnahme AOK**

Siehe Anmerkungen zu Artikel 1 Nr. 3, § 3b Veröffentlichung von Standards und Artikel 2 Nr. 8, § 5 Nachweisabruf, Nachweiserbringung.

## **Artikel 4 Änderung des SGB I**

### **§36a Elektronische Kommunikation**

#### **I Inhalt**

Die Identifizierung und Authentifizierung der Nutzer für die Inanspruchnahme elektronischer Verwaltungsleistungen nach dem Sozialgesetzbuch kann in Ergänzung auch über die Nutzerkonten der Leistungsträger erfolgen.

#### **II Stellungnahme AOK**

Die Kranken-/Pflegekassen bieten ihren Kunden (Versicherten, Arbeitgebern usw.) seit langem die Möglichkeit, Leistungen digital zu beantragen und zu erhalten, Nachweise einzureichen und Auskunfts- und Beratungsleistungen in Anspruch zu nehmen. Zudem betreiben sie hochkomplexe Datenaustausch-/Abrufverfahren mit einer Vielzahl von Kommunikationspartnern. Diese Angebote sind seit Jahren gewachsen und sichern allen Beteiligten den notwendigen hohen Schutz ihrer wichtigen Sozial- und Gesundheitsdaten, dem ihre Kunden vertrauen. Dazu haben die Kranken-/Pflegekassen und andere sogenannte Onlinegeschäftsstellen und digitale Identitäten aufgebaut, die einen einfachen Zugang zu diesen Leistungen gewährleisten. Diese Investitionen gilt es zu schützen und zu erweitern, ohne das aufgebaute Vertrauen zu schwächen. Erfreulich ist daher, dass die bestehenden Portale der Kranken-/Pflegekassen weiterhin betrieben werden können.

Da die Bürger-/Organisationskonten und der Portalverbund derzeit das für Sozial- und Gesundheitsdaten geforderte Schutzniveau nicht gewährleisten können, ist eine Umsetzung des „Once Only-Prinzips“ bzw. einer „Single-Sign-On-Lösung“ allein aus Sicht des Datenschutzes derzeit nicht möglich.

Vor diesen Hintergrund sehen wir keine Möglichkeit der Nutzung/Bedienung der Bürger-/Organisationskonten durch die AOK-Kranken-/Pflegekassen.

Eine Verknüpfung dergestalt, dass die Bürger bzw. Unternehmen aus dem Bürger-/Organisationskonto in die Portale der Kranken-/Pflegekassen geleitet werden und sich dort mit den ihnen bekannten Mitteln sicher (hoch) identifizieren, ist zurzeit die einzige Lösung, die eine Verknüpfung der Kranken-/Pflegekassenportale mit den Bürger-/Organisationskonten zulässt. Auch die Nutzung bzw. Bereitstellung von Dokumenten/Bewilligungen/Bescheiden und die Postfächer der Bürger-/Organisationskonten scheidet damit aus.

In diesem Zusammenhang ist auch die nach dem Ende der Übergangsfrist (in 2026) vorgesehene Intention zu betrachten, ein entsprechendes Schutzniveau für die Identifizierung/Authentifizierung sowohl für die Bürger als auch die Organisationen/Unternehmen anzubieten. Sofern hier weiterhin am Schutzniveau substanzial festgehalten wird, stellt sich auch nach dem Ende der Übergangsfrist die Frage des Direktangebotes von „Leistungen“ der Kranken-/Pflegekassen über die Bürger-/Organisationskonten nicht. Auch in diesem Fall kann eine An-/Einbindung lediglich auf eine

sogenannte Verlinkung hinauslaufen, so dass alle relevanten Funktionalitäten der Kranken-/Pflegekassenportale erst nach einem erneuten Einloggen mit dem entsprechenden Schutzniveau genutzt werden können.